

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **6 (1908-1909)**

Heft 12

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ist, fast so, als ob es eine Unverschämtheit der Armenpflege X. wäre, schon jetzt eine Antwort zu erwarten, — und dem gegenüber das Zugeständnis der Armenbehörde P., daß sie dreizehn Monate auf eine Vernehmlassung des N. wartete, nachdem dieser bereits 4 Jahre Zeit gehabt hatte, sich auf seine Ausreden zu besinnen. Und dieses Verhalten wird dann noch unter den Gesichtspunkt der Pflichterfüllung gestellt. Die Behörde hielt es offenbar nicht als in ihrer Pflicht und Kompetenz liegend, eine Frist anzusetzen. — Das Resultat ist auch interessant: Die Sache wird dem Regierungsrat zum Entscheid der gleichen Frage vorgelegt, die er 1903 bereits entschieden hat; am 23. August 1907 war die Armenpflege X. mit ihrer Forderung genau so weit, wie 4 Jahre früher. Daraus ergibt sich, daß man sich in P. die Sache nicht nur zweimal überlegt, bevor man einem unterstützungsfähigen Vater zumutet, daß er seinem eigenen Kinde helfe. Möglicherweise erstreckt sich allerdings diese Gewissenhaftigkeit gegenüber einem gewissenlosen Vater nur auf die Fälle, wo man nicht selber den Schaden zu tragen hat. Damit die Gründe für und wider noch mehr erhärtet werden, blieb die Angelegenheit in 2. Behandlung weitere 17 Monate beim Regierungsrat in P. liegen! Am 19. Januar 1909 bestätigte und präziserte dieser seinen Entscheid vom 13. November 1903. Seitdem herrscht wieder die vollkommenste Ruhe über den Wipfeln. Wahrscheinlich dichtet der Vertreter des Herrn N. wieder an einer Vernehmlassung und die Gemeindecarmenbehörde will ihm die Stimmung nicht verderben!!

Es ist uns jetzt nicht darum zu tun, irgend jemanden an den Pranger zu stellen; wir bilden uns auch nicht ein, daß wir durch unsere Glossen den Gang der Dinge beeinflussen werden. Die Tatsache aber, daß es in einer verkehrreichen Industriestadt unseres Landes in solchen Dingen mit der interkantonalen Rechtshilfe noch so kläglich bestellt sein kann, schien uns der öffentlichen Erwähnung wert.

Dr. jur. K. Naegeli, Zürich.

Basel-Stadt. In Nr. 204 der „Basler Zeitung“ vom 29. Juli 1909 ist folgendes Urteil des Strafgerichts Basel-Stadt abgedruckt: Unter der Anklage des einfachen Diebstahls erschien der 17jährige Ausläufer J. B. aus Frankreich, zur Zeit in Untersuchungshaft. Der Angeklagte genießt einen überaus schlechten Leumund und war schon mehrere Male verurteilt. Er ist aus sittenpolizeilichen Gründen ausgewiesen. Der Physikus bezeichnete ihn als mäßig schwachsinzig und erblich belastet; er müsse deshalb dauernd in einer ländlichen Anstalt versorgt werden. Das Gericht verurteilte den Burschen zu drei Wochen Gefängnis, zu verbüßen im Lohnhof. — Gegen die Eltern soll ein Ausweisungsbefehl erwirkt werden, da sie sich der Verbringung des Sohnes in eine geeignete Anstalt widersetzen.

Letztere Maßregel fällt auf, leuchtet aber bei den gegebenen Verhältnissen gewiß ein und dürfte auch anderwärts, wo die Zahl der Ausländer und leider auch der jugendlichen Verbrecher stetig wächst, heilsam zur Anwendung kommen.

Dr. G. E.

Gesucht.

Suche zu sofortigem Eintritt ein der Schule entlassenes Mädchen zu Kindern bei familiärer Behandlung. [212]
Frau B. Studerus-Spalingen,
Kohlenhandlg., Meßg 19, Winterthur.

Gesucht

ein junges, kräftiges Mädchen, das die Hausgeschäfte zu erlernen wünscht. Gute Behandlung zugesichert. Eintritt sofort. Sich zu wenden an [213]
Frau Grob-Abderhalden,
Bundt, Lichtensteig

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Der Sonntagschullehrer.

Von Arn. Rüegg, Pfarrer.

Ein Ratgeber für die rechtzeitige christl. Unterweisung unserer Kinder.

2. Auflage, geb. 2 Fr., steif brosch. Fr. 1.50.

„In der an so manchen schönen Früchten reichen deutschen Literatur über Sonntagschule und Kindergottesdienst weiß Referent keine Schrift, die Leitern und Helfern des Kindergottesdienstes in gleicher Weise praktisch gewinnbringend sein könnte, wie „der Sonntagschullehrer von Rüegg“.“

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.